



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Lärm und NISV
3003 Bern

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 20. Oktober 2014 zur Stellungnahme.

Hochspannungsleitungen und Eisenbahnen

Wir begrüßen die strengere Anwendung des Anlagegrenzwertes bei alten Hochspannungsleitungen und Eisenbahnen. Es ist davon auszugehen, dass ein kleiner Teil der Bevölkerung, die nahe an alten Hochspannungsleitungen wohnt möglicherweise einem Magnetfeld ausgesetzt ist, welches über dem Anlagegrenzwert von 1 µT liegt. Mit den neuen Vorschriften kann bei einer Änderung der Anlage die Strahlungsbelastung für die betroffene Bevölkerung gemindert werden.

Akkreditierung für Messungen

Messungen zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwertes nach Anhang 1 oder des Immissionsgrenzwertes nach Anhang 2 bedingen eine Fachkompetenz und eine Qualitätssicherung, welche durch eine Akkreditierung ausgewiesen ist. Mit der Durchführung solcher Messungen sollen deshalb von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) entsprechend akkreditierte Prüfstellen beauftragt werden.

Diese Forderung ist bereits in den Messempfehlungen für Mobilfunk-Basisstationen (GSM und UMTS - FDD) enthalten, ergänzt mit dem Hinweis, dass es der Behörde freigestellt ist, auch Messungen von nicht akkreditierten Firmen zu akzeptieren, sofern diese die geforderte Qualität der Messausrüstung und der Messdurchführung gewährleisten. Und auch die Vollzugshilfe zur NISV für Hochspannungsleitungen empfiehlt, Abnahmemessungen nur von akkreditierten Labors durchführen zu lassen.

Wir erachten eine Verschärfung der aktuellen Regelung durch die Aufnahme von Art. 12 Abs. 2^{bis} und von Art. 14 Abs. 2^{bis} nicht nur als unnötig, sondern auch als problematisch: Stünde für eine notwendige Messung keine akkreditierte Prüfstelle zur Verfügung, wäre die neue Verordnungsbestimmung nicht vollziehbar.

Daher beantragen wir, Art. 12 Abs. 2^{bis} und Art. 14 Abs. 2^{bis} nicht aufzunehmen.

Umweltbeobachtung und -information

Wir begrüssen eine objektive Information der Öffentlichkeit über die Gesundheitsauswirkungen von NIS, die vorhandene NIS-Belastung, deren Herkunft und die Ausschöpfung der Grenzwerte der NISV. Diese kann dazu beitragen, die häufig von Unkenntnis geprägte Diskussion und Risikowahrnehmung zu versachlichen.

Den Kantonen stehen die für die komplexe Erhebung der NIS-Belastung benötigten Mittel, wenn überhaupt, nur begrenzt zur Verfügung. Umso mehr begrüssen wir die Aussicht, dass in Zukunft die NIS-Belastung und deren Entwicklung im gesamtschweizerischen Rahmen einheitlich erhoben und kommuniziert werden sollen. Zwar wird auch der Bund zur Bewältigung dieser Aufgabe zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dieser Mehraufwand ist unseres Erachtens jedoch in Beziehung zu setzen zu den Einnahmen des Bundes für den Verkauf von Frequenzen für die drahtlose Kommunikation. So beliefen sich die Einnahmen für die Mobilfunkkonzessionen für die Jahre 2014 bis 2028 bekanntlich auf knapp eine Milliarde Schweizer Franken.

Verschiedene Anträge

- Art. 3 Abs. 1 wird zu Recht mit dem neuen zweiten Satz ergänzt, wonach Anlagen nach Anhang 1 Ziffer 1, die mehrere Leitungen umfassen, als alt gelten, wenn die älteste Leitung bei Inkrafttreten der NISV rechtskräftig bewilligt war. Allfällige spätere Anpassungen, selbst wenn sie nach dem 1. Februar 2000 bewilligt wurden, fallen nicht in Betracht.
Dem widerspricht Art. 3 Abs. 2 Bst. a., wonach eine Anlage als neu gilt, wenn der Entscheid, der die Bauarbeiten oder die Aufnahme des Betriebs ermöglicht, nach Inkrafttreten der NISV rechtskräftig wurde.
Um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a. (sinngemäss) zu ergänzen mit "*...und Absatz 1 nicht zutrifft;*".
- Nach Art. 9a Abs. 2 Bst. b. VPeA gilt der 1:1-Ersatz von Leiterseilen an Freileitungen sowie von Kabeln der Instandhaltung. Und nach Anhang 1, Ziff. 12 Abs. 7 Bst. a. NISV gelten bauliche Anpassungen, die nur der Instandhaltung dienen, nicht als Änderung einer Anlage.
Dem widerspricht Anhang 1, Ziff. 12 Abs. 8, wonach der Ersatz einer Leitung durch eine Leitung gleicher Technologie, worunter der 1:1-Ersatz von Leiterseilen an Freileitungen verstanden werden kann, als Änderung der Anlage gilt.
Um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist Anhang 1, Ziff. 12 Abs. 3 (sinngemäss) zu präzisieren: "*Eine Leitung besteht aus der Gesamtheit aller Phasen- und Erdleiter auf einem Tragwerk oder in einer erdverlegten Kabelanlage sowie dem Tragwerk oder der erdverlegten Kabelanlage.*".
- In Anhang 1, Ziff. 16 Abs. 1 ist der allgemeine Begriff „Strahlung“ analog den übrigen Präzisierungen durch „magnetische Flussdichte“ zu ersetzen.
- Nach Anhang 1, Ziff. 33 Abs. 2 gilt für die Seite der Unterspannung der in Ziffer 53 festgelegte massgebende Betriebszustand.
Konsequenterweise muss eine analoge Ergänzung auch bei der Festlegung des Anlagegrenzwertes in einem neuen Abs. 2 in Ziff. 34 noch erfolgen: "*Bei Anlagen zur Speisung von Fahrleitungsanlagen nach Anhang 4 EBV gilt Abs. 1 nur für die Seite der Oberspannung; für die Seite der Unterspannung gilt Ziffer 54.*"

Mit den übrigen Änderungsvorschlägen sind wir kommentarlos einverstanden.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin